

**Satzung für den gemeinnützigen Verein
"Institut für Jugendleiter und Qualifikation (Institut juleiqua)"
vom 26. November 2003**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Institut für Jugendleiter und Qualifikation“, abgekürzt „Institut juleiqua“. Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.¹
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
5. Die nachfolgenden Bezeichnungen für Mitglieder und Funktionsträger gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit. Der Verein soll als interdisziplinäres Forum für junge Ehren- und Hauptamtler dienen. Hierzu wird der Verein das Internetportal juleiqua.de betreiben, Wissensaustausch fördern und begleiten. Der Verein kann eigene Seminare und Veranstaltungen organisieren, sowie Kooperationen mit Dritten eingehen.
3. Die Ämter in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.
4. Die Vereinigung ist überparteilich und unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahren, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Mitglieder sollen einen Bezug zum Vereinszweck im Sinne von § 2 Nr. 2 nachweisen können.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch formlose Beitrittserklärungen beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium. Die Entscheidung des Direktoriums ist dem Betroffenen schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.
4. Von natürlichen Personen werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben². Verfügt der Verein über kein liquides Vermögen, entscheidet das Direktorium über die anteilige Umlage von Verwaltungskosten auf natürliche Personen bis zu einer Höhe von 12 € je Geschäftsjahr, abweichende Regelungen trifft die Mitgliederversammlung.

¹ Der Verein wurde in das Vereinsregister beim AG Düsseldorf unter der Vereinsregisternr. 9347 eingetragen.

² Für Personengesellschaften und juristische Personen vgl. § 5.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss durch schriftliche Erklärung oder in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Direktorium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch das Direktorium erfolgen, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Direktoriums. Vor der Entscheidung des Direktoriums ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Direktoriums ist dem Betroffenen schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile des Vermögens und Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 5

Finanzierung des Vereinszwecks

Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Spenden und sonstige Erträge, nach Beschluss des Direktoriums auch durch Beiträge von Mitgliedern, die Personengesellschaften oder juristische Personen sind³.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Direktorium.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die Stimmübertragung ist schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im Bereich des Vereinssitzes mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Direktorium einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Direktorium nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von 4 Wochen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) beantragt.
4. Das Direktorium setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich durch einfache Postsendung oder in Textform (§ 126b BGB) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter

³ Beschluss des Direktoriums vom 10.05.2005: Von Institutionen, die ehrenamtlich getragen werden und über keine hauptamtlichen Mitarbeiter verfügen (z.B. Stadtjugendringe), wird kein Beitrag erhoben.

Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung jedem Mitglied an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen oder wirksam vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt das Direktorium umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Versammlungsleiter ist der Direktor, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Direktor. Ist das Direktorium verhindert, so soll das an Lebensjahren älteste Mitglied die Versammlung leiten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss. Das Protokoll ist in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
8. Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Wahl des Direktoriums
 - Entgegennahme des 2-jährlichen Berichtes des Direktoriums
 - die Entlastung des Direktoriums
 - die Wahl eines Rechnungsprüfers, sofern dies die Art und der Umfang der Vereinstätigkeit erfordern,
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.

§ 8
Direktorium

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Direktorium. Es besteht aus dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor, die selbst Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Die Amtszeit des Direktoriums beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Direktoriums bleiben jedoch über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl des Direktoriums im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Direktorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Beschlüsse können auch telefonisch oder in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden.
4. Über die Sitzung des Direktoriums ist ein Protokoll zu führen.
5. Dem Direktorium obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Mittel des Vereins. Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
 - a. die Geschäftsführung des Vereins,
 - b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c. die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben.
6. Das Direktorium kann Referenten für die Bereiche „Pädagogik“, „Recht“ und „Medizin“, sowie nach eigenem Ermessen für weitere Bereiche ernennen. Diese Referenten sind nicht Mitglied des Direktoriums und nicht besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
7. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt abweichend von § 26 Abs. 2 BGB – in allen Angelegenheiten dem Direktor, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, die den Verein jeweils allein vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
8. Scheidet ein Mitglied des Direktoriums aus, so führt das verbleibende Mitglied des Direktoriums die Geschäfte des Vereins für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8a **Geschäftsführer**

1. Abweichend von § 8 Nr. 5 kann das Direktorium die Geschäftsführung des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben einem Geschäftsführer übertragen, der selbst Vereinsmitglied sein muss.
2. Sofern die Art und der Umfang der Vereinstätigkeit es erfordern, kann das Direktorium einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen. § 9 Nr. 4 findet Anwendung.
3. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Direktorium rechenschaftspflichtig. Er nimmt an den Sitzungen des Direktoriums als nicht-stimmberechtigtes Mitglied Teil.

§ 9 **Grundsätze zum Vereinsleben**

1. Das Direktorium hat darauf hinzuwirken, dass die Tätigkeit des Vereins nachvollziehbar und transparent den Mitgliedern dargelegt wird.
2. Informationen für Mitglieder des Vereins sind in jeweils geeigneter Weise, bevorzugt in Textform (§ 126b BGB), d.h. insbesondere per Email oder im Rahmen des Internetportals juleiqua.de, bekannt zu geben.
3. Bei der Wahl des Direktoriums, sowie der Auswahl der Referenten ist ein angemessenes Verhältnis zwischen
 - a. Personen der aktiven Jugendarbeit
 - b. Personen der Aus- und Weiterbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern und
 - c. Personen aus Wissenschaft und Forschungzu wahren.
4. Das Direktorium hat bei Entscheidungen, die die Mitgliedschaft des Vereins in Organisationen, finanzielle Verpflichtungen außergewöhnlicher Art (insbesondere Kreditaufnahme, sowie Abschluss von Miet- und Kaufverträgen für Gebäude und Grundstücke) oder sonst die Verfolgung des Vereinszwecks (§ 2) in außergewöhnlicher Weise beeinflussen, den Mitgliedern vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 **Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesen Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens Dreiviertel aller Mitglieder persönlich anwesend sind.
2. Sind nicht mindestens Dreiviertel aller Mitglieder erschienen, so wird unter Wahrung einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der die Dreiviertelmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 11

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 12

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
2. Die Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.⁴

⁴ Die Satzung wurde zum 26.11.2003 errichtet und zum 06.02.2004 in das Vereinsregister beim AG Düsseldorf eingetragen.